

## Offenlegung Umsetzung Leitlinien zur Mitwirkungspolitik nach Art. 367h Abs. 2 PGR

**Vermögensverwalter:** CREA Asset Management Trust reg., Vaduz  
**Berichtsperiode:** Geschäftsjahr 2023

Nach Art. 367h Abs. 2 PGR haben Vermögensverwalter jährlich offen zu legen, wie sie ihre Leitlinien zur Mitwirkungspolitik umgesetzt haben, einschliesslich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffs auf Dienste von Stimmrechtsberatern. Sie haben zudem ihr Abstimmungsverhalten in Generalversammlungen von Gesellschaften zu veröffentlichen, an denen sie Aktien halten, sofern es sich nicht um eine Abstimmung handelt, die wegen ihres Gegenstands oder des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend ist.

### Teilnahme an Generalversammlungen:

Gemäss den Leitlinien Mitwirkungspolitik der CREA Asset Management Trust reg., Vaduz (nachfolgend „CREA AM“) erfolgt eine Teilnahme an der Generalversammlung einer Gesellschaft in die investiert wurde grundsätzlich nur dann, wenn es sich gemäss Art. 367h Abs. 2 PGR nicht um eine unbedeutende Beteiligung handelt. Der Grenzwert bezüglich der Bedeutung einer Beteiligung wurden im „Reglement Mitwirkungspolitik“ der CREA AM festgehalten. Aus den o.g. Gründen erfolgte in der Berichtsperiode keine aktive Teilnahme an einer Generalversammlung.

Gemäss den Leitlinien Mitwirkungspolitik der CREA AM kann eine Teilnahme an der Generalversammlung unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Beteiligung erfolgen, sofern der Gegenstand der Abstimmung „nicht unbedeutend“ gemäss Art. 367h Abs. 2 ist. In der Berichtsperiode erfolgte keine aktive Teilnahme an einer Generalversammlung, da keine „bedeutenden“ Gegenstände zur Abstimmung standen.

### Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten:

Bei Gesellschaften mit Domizil Schweiz erfolgt die Geltendmachung von Aktionärsrechten mittels eines Vertrages mit der Ethos Services SA, Genf, die Stimmrechtsempfehlungen abgibt und administrative Unterstützung bei der Stemmrechtsausübung gewährt.

Die Transparenzbestimmungen i.S.v. Art. 367I PGR wurden erfüllt.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich Verwaltungsgesellschaften, mit denen die CREA AM zusammenarbeitet, ihrerseits aus Gründen des Risiko-Managements und der Compliance von Stimmrechtsberatern beraten liessen. Nach Wissen der CREA AM waren von einer solchen Stimmrechtsberatung keine von der CREA AM verwalteten Anlagen betroffen.

### Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften:

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 2 PGR, in die die CREA AM investiert hat, erfolgte durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

Meinungsaustausch mit Gesellschaften:

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaften i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 3 PGR, in die die CREA AM investiert hat, fand nicht statt.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionären:

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder anderen einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaft i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 5 und 6 PGR, in die die CREA AM investiert hat, fand nicht statt.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit allfälligen Mitwirkungstätigkeiten:

Beim Auftreten von Interessenkonflikten i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 7 PGR, in die die CREA AM investiert hat, erfolgte eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.

Vaduz, März 2024

CREA Asset Management Trust reg., Vaduz